

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Hallenbenutzungsgebühren (Turnhallengebührensatzung)**

**vom 15.01.2023**

Die Stadt Hauzenberg erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Hallenbenutzungsgebühren für die Grundschulturnhallen im Eigentum der Stadt Hauzenberg. Grundschulturnhallen der Stadt Hauzenberg sind die Turnhallen der Grundschulen Hauzenberg, Germannsdorf und Haag.

### **§2 Kostenfreie Nutzung**

Die Benutzung der Turnhallen im Zeitraum von 01.04. bis 30.09. eines Kalenderjahres ist kostenfrei.

### **§3 Benutzungsgebühr**

- (1) Im Zeitraum von 01.10. bis 31.03. wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro 45 Minuten erhoben.
- (2) Mit der Benutzungsgebühr sind alle Betriebskosten abgegolten.
- (3) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).
- (4) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sowie für evtl. zusätzlich erforderlich werdende Markierungen oder Einrichtungen sind von den Benutzern zu tragen. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Die Benutzungsgebühr unterliegt grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Sollte seitens der Stadt Hauzenberg oder der Finanzbehörde festgestellt werden, dass die Benutzungsgebühr umsatzsteuerrelevant ist, ist die Stadt Hauzenberg berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer auch nachträglich zu erheben.

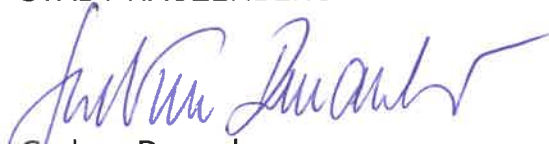
### **§4 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in den Belegungsplan und ist zu zahlen, wenn nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der gebuchten Zeit eine schriftliche Absage bei der Stadt Hauzenberg eingeht.
- (2) Die Gebührenschuld wird im zweiten Quartal eines jeden Kalenderjahres für den zurückliegenden Zeitraum (01.10.-31.03.) abgerechnet.

### **§5 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Hallenbenutzungsgebühren (Turnhallegebührensatzung) tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauzenberg, den 15.01.2023  
STADT HAUZENBERG

  
Gudrun Donaubaue  
Erste Bürgermeisterin



# Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hallenbenutzungsgebühren  
(Turnhallegebührensatzung)

vom 26.07.2023

Aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Hauzenberg  
folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Hallenbenutzungsgebühren (Turnhallegebührensatzung):

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Hallenbenutzungsgebühren  
(Turnhallegebührensatzung) vom 15.01.2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 Kostenfreie Nutzung, wird wie folgt geändert:

„Die Benutzung der Turnhallen ist im Zeitraum vom 01.04. bis 30.09.  
(Sommerhalbjahr) für eingetragene Vereine (e.V.) kostenfrei.“

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Für eingetragene Vereine (e.V.) beträgt die Nutzungsgebühr im Zeitraum vom 01.10  
bis 31.03 (Winterhalbjahr) € 5 pro 45 Minuten.“ Für andere Nutzer beträgt die  
Benutzungsgebühr ganzjährig € 10 pro 45 Minuten.“

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebührenschuld wird für den zurückliegenden Zeitraum:

- a) bei eingetragenen Vereinen (e.V.) für die Zeit vom 01.10.-31.03.
- b) für ganzjährig Gebührenpflichtige für das zurückliegende Kalenderjahr,  
im zweiten Quartal eines jeden Kalenderjahres abgerechnet.

## § 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Hallenbenutzungsgebühren (Turnhallegebührensatzung)  
tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Hauzenberg, den 26.07.2023  
STADT HAUZENBERG

  
Gudrun Donaubaue,  
1. Bürgermeisterin

